

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 168/07 B

L 3 AS 4358/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 3266/06 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Landkreis Sigmaringen,
Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 2007 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizugeben, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 5. November 2007 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Konstanz vom 19. Juli 2007 als unzulässig verworfen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Berufung sei nur auf Zulassung statthaft, da der Beschwerdegegenstand weder die Wertgrenze des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erreiche, noch eine laufende oder wiederkehrende Leistung für mehr als ein Jahr zum Gegenstand habe (§ 144 Abs 1 Satz 2 SGG). Das SG habe sie auch nicht zugelassen und die Nichtzulassungsbeschwerde hiergegen sei durch Beschluss vom selben Tag verworfen worden.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger, Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Für dieses Verfahren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dieser Antrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des Vorbringens des Klägers nicht ersichtlich.
- 6 Es lässt sich nicht erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; s auch SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchst-richterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und Nr 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.



- 7 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die hiernach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG zu Grunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 8 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Zwar kann ein Verfahrensfehler darin liegen, wenn ein Sachurteil statt eines Prozessurteils oder umgekehrt ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen wird, weil es jeweils eine qualitativ andere Entscheidung ist (stRspr seit BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55; BSG Beschluss vom 30. Oktober 2007 - B 2 U 272/07 B, zur Veröffentlichung vorgesehen; P. Becker, SGB 2007, 328, 329 mwN). Es ist hier jedoch nicht ersichtlich, dass das LSG verfahrensfehlerhaft durch Beschluss nach § 158 Satz 1 und 2 SGG entschieden haben könnte.
- 9 Der Kläger macht im Verfahren der Prozesskostenhilfe vor dem BSG insoweit geltend, nicht nur Leistungen für Mehrbedarf durch kostenaufwändige Ernährung bei der Beklagten beantragt zu haben, sondern auch Ersatz von Kosten für medizinische Hilfsmittel, die nicht von der Regelleistung gedeckt seien. Letztere waren jedoch nicht mehr Streitgegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens, sodass ihr vermeintlicher Wert die Berufungssumme iS des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG nicht beeinflussen kann. Der anwaltlich vertretene Kläger hat zu Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem SG lediglich die Erhöhung der Regelleistung durch Leistungen für Mehrbedarf von einmalig 112,48 € beantragt. An diesem Antrag muss er sich festhalten lassen.

